

## Satzung

### Förderverein der Grundschule Wolfsanger-Hasenhecke e.V.“

#### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Wolfsanger-Hasenhecke e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Kassel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die Förderung der Volks- und der Berufsbildung sowie der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Arbeit der Elternbeiräte, der Lehrer und Lehrerinnen, der Schüler und Schülerinnen an der Grundschule Wolfsanger-Hasenhecke mit finanziellen Mitteln und praktischer Hilfe.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitteln fließen dem Verein zu durch

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- öffentliche Zuschüsse
- Erträge aus Sammlungen
- jegliche Zuwendungen sonstiger Art

#### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich seine Ziele zu eigen machen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt oder den Mitgliedsbeitrag für ein Jahr nicht bezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds mit Zweidrittelmehrheit.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes geschäftsfähige Mitglied hat das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.
2. Alle Vorstandstätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen entrichtet werden.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
2. Wahl zweier Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen auf Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchprüfung jederzeit zu überprüfen. Über die Kassenprüfung haben sie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.  
Die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen gehören nicht dem Vorstand an und können nicht aus dem Kreis des Vorstandes gewählt werden.
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen und Erteilung der Entlastung.
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
6. Beschluss verpflichtender Rechtsgeschäfte über 400,- EUR.
7. Behandlung vorliegender Anträge.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Erste Vorsitzende oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in aus dem Vorstand. Ansonsten ist ein/e Versammlungsleiter/in zu wählen.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; im Falle der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins jedoch mit Zweidrittelmehrheit.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, in das die gefassten Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.

3. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

4. Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen erfolgt geheim.

## **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Beisitzer oder der Beisitzerin aus dem Kreis der Lehrer und Lehrerinnen

Vorstand i.S. § 26 BGB sind der Vorsitzende oder die Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende oder der Beisitzer oder der Beisitzerin aus dem Kreis der Lehrer und Lehrerinnen; jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

## **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

2. Der Vorstand beschließt über verpflichtende Rechtsgeschäfte bis zu 500,- EURO.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Schüler und Schülerinnen der Grundschule Wolfsanger-Hasenhecke.

Fassung: 26.05.2020